

Kollektivvertrag für die Bauindustrie erneuert

ABKOMMEN – Vor Kurzem haben die Sozialpartner des Baugewerbes die Erneuerung des Kollektivvertrages unterzeichnet. **Neben Lohnerhöhungen gibt es auch in anderen Bereichen wichtige Neuerungen.**



Die Sozialpartner bei der Unterzeichnung der Erneuerung des Kollektivvertrags.

Bozen/Rom – Die Erneuerung des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für das Baugewerbe wurde am 3. März 2022 von den Sozialpartnern unterzeichnet. ANCE, Legacoop, Confcoopertive, AGCI und die Gewerkschaften Fencal-Uil, Filca-Cisl, Fillea-Cgil haben sich auf das Abkommen geeinigt, das bis 30. Juni 2024 gültig ist.

Lohnerhöhung

Das Abkommen sieht eine Lohnerhöhung von 92 Euro für den tiefsten Parameter 100 (gewöhnlicher Arbeiter) vor, die in zwei Tranchen ausgezahlt wird: die erste in Höhe von 52 Euro ab März 2022, und eine weitere im Ausmaß von 40 Euro ab Juli 2023 (siehe Tabelle).

Brancheneinstiegsprämie

Neu ist eine sog. „Brancheneinstiegsprämie“: ab dem 1. März 2022 erhalten Personen unter 29 Jahren, die zum ersten Mal als Arbeiter im Bausektor eingestellt werden, nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit einen einmaligen Zusatzbetrag von 100,00 Euro. Diese Prämie berührt nicht die gesetzlichen und vertraglichen Lohnelemente, einschließlich der Abfertigung.

Einstufung

Eingeführt wurden zudem neue Bestimmungen im Bereich der Einstufungen. Ziel ist es, der Unterklassifizierung entgegenzuwirken. Der gewöhnliche und der qualifizierte Arbeitnehmer erhalten die jeweils nächsthöhere vertragliche Einstufung, wenn sie erfolgreich an einem vom Arbeitgeber angewiesenen Ausbildungskurs, der im Rahmen der bilateralen Körperschaften im Bauwesen bescheinigt wird, teilnehmen. Zudem müssen sie ein Mindestdienstalter in der Branche (mittels Einzahlung in die Bauarbeiterkasse) vorweisen können. Dieses beträgt für die gewöhnlichen Arbeiter 36 Monate, für die qualifizierten Arbeiter 48 Monate, davon immer mindestens 12 Monate bei demselben Arbeitgeber.

Professionalisierung

Für die Steigerung der Professionalität der Arbeitnehmer sind erhebliche Investitionen sowie die Erstellung eines nationalen Ausbildungskatalogs vorgesehen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf grünes Bauen und Nachhaltigkeit gelegt. Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Beitragszahlung von 0,20 % vorgesehen, die ab Oktober 2022, und auf jeden Fall erst nach der Einrichtung der Kurse, gezahlt werden soll. Die berufliche Qualifikation wird durch die Einführung des Berufsausweises für das Baugewerbe (CIPE) für den einzelnen Arbeitnehmer bescheinigt und anerkannt.

Im Bereich der Arbeitssicherheitskurse wurde festgelegt, dass die Auffrischungsschulung von 6 Stunden für alle Arbeitnehmer nunmehr alle drei Jahre durchgeführt werden muss.

Probezeit

Die Dauer der Probezeit, die mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden kann, wurde durch das neue Abkommen erhöht. Sie beträgt nun, ausgedrückt in Tagen der tatsächlichen Dienstzeit: 30 Tage für Arbeiter der 4. Kategorie und spezialisierte Arbeiter, 25 Tage für qualifizierte Arbeiter und 15 Tage für alle anderen Arbeiter. Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit wird die Probezeit für Arbeiter nun ausgesetzt, sofern die Wiederaufnahme innerhalb der 30 Tage ab Meldung erfolgt. Für

Angestellte der 1. Kategorie Super sowie der 1. und 2. Kategorie beträgt die Probezeit nun höchstens 6 Monate, für alle anderen Angestellten maximal 3 Monate.

Kündigungsfristen

Auch bei den Kündigungszeiten gibt es eine Neuerung. Diese werden nun betreffend die Kategorie der Arbeiter in effektiven Arbeitstagen und nicht mehr, so wie bisher, in Kalendertagen berechnet.

Für Angestellte, bei denen die Kündigungsfrist jeweils zur Monatsmitte oder zum Monatsende zu laufen beginnt, sind nun im Falle einer Kündigung durch den Arbeitnehmer folgende, zum Großteil längere Fristen vorgesehen, abhängig vom jeweiligen Dienstalter und der vertraglichen Einstufung (Kat.):

- Bis zum 5. Dienstjahr:**
1. Kat. Super und 1. Kat.: 1 Monat
2. Kat. und 4. Stufe: 1 Monat
3. Kat., 4. Kat. erste Beschäftigung: 15 Tage
- Vom 6. bis zum 10. Dienstjahr:**
1. Kat. Super und 1. Kat.: 2 Monate
2. Kat. und 4. Stufe: 1 Monat
Kat. 3, Kat. 4, Kat. 4 erste Stelle: 1 Monat
- Über das 10. Jahr hinaus:**
1. Kat. Super und 1. Kat.: 3 Monate
2. Kat. und 4. Stufe: 2 Monate
3. Kat., 4. Kat. erste Beschäftigung: 1 Monat

Befristete Arbeitsverträge

Für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit einer Laufzeit von

mehr als 12 Monaten (aber nicht mehr als 24 Monaten) wurden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b-bis des Gesetzesdekrets Nr. 81/2015 folgende neue Gründe eingeführt, die sich auf spezifische Bedürfnisse des Sektors beziehen:

- Beginn einer neuen Baustelle oder einer bestimmten, ungeplanten Arbeitsphase im Verlauf eines Bauprojekts;
- im Falle der Verlängerung eines Werkvertrages;
- für die Einstellung von jungen Menschen bis 29 Jahre und von Menschen über 45 Jahren;
- für die Einstellung von Personen, die in den Lohnausgleich überstellt oder seit mindestens 6 Monaten arbeitslos und nicht beschäftigt sind;
- Einstellung von Frauen, unabhängig von ihrem Alter, die seit mindestens sechs Monaten nicht mehr erwerbstätig sind und in geografischen Gebieten leben, in denen die Frauenerwerbsquote mindestens 20 % unter der Männererwerbsquote liegt.

Die vorgenannten Begründungen sind in Bezug auf den Abschluss eines ersten befristeten Vertrages zwischen den Parteien derzeit laut geltender Fassung von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b-bis nur bis zum 30. September 2022 zulässig, wohingegen die Verlängerung und der Abschluss eines zweiten befristeten Arbeitsvertrages zwischen den Parteien, immer mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten, auch nach dem 30. September 2022 mit diesen Begründungen möglich ist.

Nationale Wertgrenzen anwendbar



Bozen/Rom – Die nationalen Vereinfachungs- und Beschleunigungsbestimmungen, die zur Bewältigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlage erlassen wurden (sog. „Decreto Semplificazioni“ und „Decreto Rilancio“) finden bis zum 30. Juni 2023 nun auch bei öffentlichen Aufträgen im Interessensbereich des Landes Südtirol Anwendung.

Lokale Bauunternehmen können bis EU-Schwellenwert eingeladen werden

„Für unsere Unternehmen und das Land Südtirol ist die Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 120/2020, dem „Decreto Semplificazioni“, sehr wichtig, denn nun kann, nachdem das sog. Lex Covid (LG Nr. 3 vom 16. April 2020) für verfassungswidrig erklärt wurde, wieder vermehrt auf die heimische Bauwirtschaft gesetzt werden. Die nun gültigen Bestimmungen ermöglichen es, lokale Bauunternehmen bis zu einer Ausschreibungssumme von 5,385 Mio. Euro, also bis zum EU-Schwellenwert, zu Verhandlungsverfahren einzuladen. Besonders hinsichtlich der Verwendung der Gelder des PNNR ist dies eine vorausschauende Entscheidung. Die Verfahren werden dadurch zudem beschleunigt“, unterstreicht der Präsident des Baukollegiums, Michael Auer.

Wertgrenzen für Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Interessensbereich des Landes

Wie der Geschäftsleiter des Baukollegiums, Thomas Hasler, erklärt, können nun öffentliche Aufträgen im

Besonders hinsichtlich der Verwendung der Gelder des PNNR ist dies eine vorausschauende Entscheidung.

Interessensbereich des Landes folgendermaßen vergeben werden: „Arbeiten bis zu 149.999 € mit Direktvergabe; ab 150.000€ und bis zu 999.999€ mit Verhandlungsverfahren mit mind. 5 einzuladenden Wirtschaftsteilnehmern; ab 1 Mio. € bis 5.381.999€ mit Verhandlungsverfahren mit mind. 10 einzuladenden Wirtschaftsteilnehmern; erst ab 5,382 Mio. € ist ein offenes Verfahren, d.h. eine EU-weite Ausschreibung, notwendig.“

LIVELLI	PAR.	AUMENTI			NUOVI MINIMI	
		Complessivi	01.03.2022	01.07.2023	01.03.2022	01.07.2023
VII	200	184,00	104,00	80,00	1.894,71	1.974,71
VI	180	165,60	93,60	72,00	1.705,23	1.777,23
V	150	138,00	78,00	60,00	1.421,02	1.481,02
IV	140	128,80	72,80	56,00	1.326,31	1.382,31
III	130	119,60	67,60	52,00	1.231,56	1.283,56
II	117	107,64	60,84	46,80	1.108,41	1.155,21
I	100	92,00	52,00	40,00	947,36	987,36